

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 321 – Ausgabe 1/2017 – 12.01.2017

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von [vereinsknowhow.de](http://vereinsknowhow.de) und [bnve e.V.](http://bnve.de)

### Inhalt:

1. BMF verlängert Erleichterungsregelungen für Flüchtlingshilfe
2. IPSC-Schießen ist gemeinnützig
3. Nachweispflicht bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen
4. Erleichterungen beim Spendennachweis ab 2017
5. Gaststättenkonzession: Gewinnerzielung, nicht Gewinnverwendung ist entscheidend

### Seminare für Vereine

#### Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Köln – 18. März 2017

Berlin – 1. April 2017

Frankfurt/M – 20. Mai 2017

#### Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M. – 4. März 2017

Essen – 13. Mai 2017

#### Praxiswissen für Vereinsvorstände

Berlin, 25. März 2017

Frankfurt/M., 6. Mai 2017

#### Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Berlin – 28. Januar 2017

Frankfurt/M. – 18. März 2017

### Online-Seminare

#### Vereinssatzungen optimieren

18. Januar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

#### Umsatzsteuer bei Vereinen und Gemeinnützigen – Grundlagen der Besteuerung

1. Februar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

#### Umsatzsteuer bei Vereinen und Gemeinnützigen – Umsatzsteuerermäßigung und –befreiung

22. Februar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

#### Die Mitgliederversammlung im Verein

5. April 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: [www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

## **1. BMF verlängert Erleichterungsregelungen für Flüchtlingshilfe**

### **Das Bundesfinanzministerium verlängert die Verwaltungsvereinfachungen bis Ende 2018.**

Zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements bei der Flüchtlingshilfe haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder 2015 eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen getroffen (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.9.2015, IV C 4 - S 2223/07/0015 :015). Die Regelungen galten danach für die Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

Die Finanzverwaltung hat jetzt diese Vorgaben auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2018 durchgeführt werden. Dazu gehören u.a. Vereinfachungen beim Spendennachweis und der Mittelweitergabe an Flüchtlingshilfeeinrichtungen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 6.12.2016, IV C 4 - S 2223/07/0015 :015

## **2. IPSC-Schießen ist gemeinnützig**

### **Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass IPSC-Schießen kein Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) ist. Dem widerspricht jetzt das Niedersächsische Finanzgericht.**

Bei der nach der International Practical Shooting Confederation benannten Schießsportdisziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen. Der Schütze bewegt sich dabei mit einer geladenen Waffe im Raum und gibt nach vorgegebenem Parcoursaufbau Schüsse ab.

Im AEAO stellt die Finanzverwaltung das IPSC-Schießen in einer Reihe mit Gotcha und Paintball (AEAO, Ziffer 7 zu § 52). Diese Auffassung bewertet IPSC als reines Kampfschießen und bringt es mit Amokläufen in Verbindung.

Das Niedersächsische Finanzgericht sieht das anders. Das IPSC Schießen setze stärker als die althergebrachten Schießdisziplinen körperliche Aktivität voraus, da neben Präzision auch Geschwindigkeit und Bewegungsabläufe relevant seien. Die Sportart ähnele eher dem Biathlon, in keiner Hinsicht aber Paintball. Herauszustellen sei dabei auch, dass die Sportler beim IPSC Schießen keine Tarnkleidung, sondern sportliche Trikots tragen. Es werde nicht gegen Mitspieler gekämpft, sondern auf abstrakte Zielscheiben geschossen. Beim IPSC Schießen werde weder angegriffen, noch verteidigt, geschweige denn eliminiert. Die Sportart finde nur auf neutralen behördlich zugelassenen Schießständen statt, die keine Ähnlichkeiten mit Kampf- oder Kriegsszenarien aufweisen. Deckungen, überraschende Abläufe, Schießen beim deutlich erkennbaren Laufen seien untersagt.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 4.08.2016, 6 K 418/15

### **3. Nachweispflicht bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen**

**Der Nachweis der Zwei-Drittel-Grenze bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen ist nicht unter dem Hinweis verzichtbar, er sei nicht oder nur schwer zu erbringen.**

Für Einrichtung der Wohlfahrtspflege als Zweckbetriebe gilt die Zwei-Drittel-Regelung des § 66 Abs. 3 AO. Es müssen danach zwei Drittel der Leistungen an bedürftige Personen erbracht werden.

Diese Voraussetzungen muss die gemeinnützige Einrichtung nachweisen. Die Beweislast liegt dabei grundsätzlich bei ihr. Sie kann sich ihrer Nachweispflicht nicht dadurch entziehen, dass sie argumentiert, es sei nicht oder nur sehr schwer möglich, diese Nachweise zu erbringen. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil klar (21.9.2016, V R 50/15).

Im behandelten Fall wollte ein Ferienhotel, das teilweise speziell für Behinderte, Familien sowie Kinder und Jugendliche ausgestattet war, seinen Beherbergungsbetrieb als Zweckbetrieb behandeln. Es legte aber keine Nachweise darüber vor, dass zwei Drittel der Gesamtbelegung auf Behinderte bzw. auf Gäste mit geringem Einkommen i.S.d. § 53 Nr. 2 AO entfielen. Deswegen lehnte das Finanzamt die steuerliche Begünstigung ab.

Zu Recht, wie der BFH entschied. Die Einrichtung hätte Aufzeichnungen darüber erstellen müssen, wem die Unterstützung zugutegekommen ist. Den Einwand, dass es ihr nicht möglich sei, den erforderlichen Nachweis zu führen, weil die Gäste des Familienhotels sich teilweise geweigert hätten, die von ihm vorgelegten Formulare auszufüllen, ließ der BFH nicht gelten. Das müsste eher als Hinweis darauf gedeutet werden, dass diese Gäste gerade keine bedürftigen Geringverdiener waren. Das „Aufklärungsdefizit“ fiel hier in die Risikosphäre des Steuerpflichtigen, deswegen fällt die Beweislastentscheidung zu seinen Ungunsten aus.

Die seit dem 1.1.2013 geltende Neuregelung in § 53 AO zur Beweiserleichterungen – so der BFH – greift hier nicht. Sie erfasst zwar Fälle, in denen es der Körperschaft faktisch unmöglich ist, den für die Anwendung von § 53 Satz 1 Nr. 2 AO erforderlichen Nachweis zu führen – beispielsweise beim Betrieb eines Obdachlosenheims. Für die Anwendung dieser Regelung sei aber entscheidend, dass die Leistung typischerweise nur Bedürftigen zugutekommt. Diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt, weil das Familienhotel unstrittig auch von nicht bedürftigen Gästen genutzt wurde.

### **4. Erleichterungen beim Spendennachweis ab 2017**

**Bisher musste der Steuerpflichtige Nachweise über Spenden zusammen mit seiner Steuererklärung einreichen. Andernfalls hat das Finanzamt geleistete Spenden oder Mitgliedsbeiträge nicht anerkannt. Das ändert sich jetzt.**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird das Besteuerungsverfahren anwenderfreundlicher, gesetzliche Belegvorlagepflichten (z. B. bei Zuwendungsbestätigungen) werden weitestgehend durch Belegvorhaltepflichten ersetzt.

Der Erhalt einer Zuwendungsbestätigung für Spenden ist zwar nach wie vor Voraussetzung für den Spendenabzug, die Bestätigung muss aber im Jahr 2017 nicht mehr mit der

Steuererklärung eingereicht werden, sondern erst bei Anforderung des Finanzamts. Ein Spender hat künftig die Zuwendungsbestätigung bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids aufzubewahren, soweit das Finanzamt die Vorlage nicht schon vorher verlangt hat.

Für die Steuererklärung 2016, die bis zum 31. Mai 2017 beim Finanzamt einzureichen ist, gilt aber letztmals die Vorlagepflicht der Zuwendungsbestätigung zum Erhalt des Spendenabzugs.

## **5. Gaststättenkonzession: Gewinnerzielung, nicht Gewinnverwendung ist entscheidend**

**Der Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach dem Gaststättengesetz (GastG) erlaubnispflichtig. Als „gewerblich“ gilt eine gastronomische Einrichtung dabei auch, wenn sie die erzielten Überschüsse für gemeinnützige Zwecke verwendet.**

Das stellt das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg im Fall eines nicht eingetragenen Vereins klar, der einen „Stadtteiltreff“ betrieb. Dort verkaufte er auch alkoholische Getränke. Nach Auffassung der zuständigen Behörden war das nach dem GastG erlaubnispflichtig.

Das VG bestätigte diese Auffassung. Gewerblich betrieben wird eine Gaststätte, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Die kann regelmäßig unterstellt werden, wenn Speisen und Getränke nicht unter dem ortsüblichen Preis abgegeben werden. Die Gewinnerzielungsabsicht entfällt auch dann nicht, wenn der Gewinn aus Verkauf bzw. Ausschank gemeinnützigen Zwecken zugutekommt. Es ist hier – so das VG – zwischen Gewinnerzielung und Gewinnverwendung zu unterscheiden. Auch wenn ein Verein einen Getränkeausschank betreibt, um mit dem erwirtschafteten Gewinn Ausgaben zu bestreiten, die für seine gemeinnützigen Zwecke entstehen, stellt diese interne Verwendung der Gewinne die Gewerbsmäßigkeit der Schankwirtschaft nicht in Frage.

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 23.9.2016, 4 K 2257/15

### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **[www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **[www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl